

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Brauwesen mit Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München

Vom 19. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 5 Berufspraktikum, Exkursionstage
- § 6 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 10 Multiple-Choice-Verfahren
- § 11 Studienleistungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Diplomvorprüfung

- § 14 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 15 Umfang der Diplomvorprüfung, Anmeldung, Wiederholung

III. Diplomhauptprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomhauptprüfung
- § 17 Umfang der Diplomhauptprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Bestehen und Bewertung der Diplomhauptprüfung
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage: Module des Studiengangs Brauwesen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der APSO entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Diplomhauptprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Braumeister“ („Dipl.-Braumst.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Brauwesen und Getränketechnologie“ an der Technischen Universität München ist ein verwandter Studiengang.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Studiengang Brauwesen regelt § 5 APSO entsprechend.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Diplomgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 130 Credits (103 SWS). ²Hinzu kommen 15 Credits für die Erstellung der Diplomarbeit und 65 Credits für das Berufspraktikum. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Studiengang Brauwesen beträgt damit mindestens 210 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Diplomstudium beträgt somit insgesamt sieben Semester.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Studiengang Brauwesen müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 BayHSchG erfüllt sein.

§ 4

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO entsprechend.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Studiengang Brauwesen die Unterrichtssprache deutsch.

§ 5

Berufspraktikum, Exkursionstage

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 42 abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt 64 Wochen (65 Credits). ³Davon müssen 52 Wochen während der ersten beiden Studiensemester absolviert werden. ⁴Das gesamte Berufspraktikum muss bis zum Ende des siebten Semesters abgeschlossen sein. ⁵Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁶Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Diplomzeugnisses.
- (2) Eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als „Brauer und Mälzer“ ist als Ersatz für das Berufspraktikum anzuerkennen.
- (3) Für die Aushändigung des Diplomzeugnisses sind vier Exkursionstage nachzuweisen.

§ 6

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Die in §10 Abs. 1 APSO getroffenen Regelungen für Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis gelten entsprechend.
- (2) Bis zum Ende des vierten Semesters sind die Prüfungen der Diplomvorprüfung erfolgreich abzulegen.
- (3) ¹Darüber hinaus sind in den Modulen gemäß Anlage 1
 1. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 2. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
 3. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits,
 4. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits und
 5. bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens 210 Credits

zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Nr. 1 bis 4, ist §10 Abs. 5 APSO entsprechend anzuwenden. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Nr. 5, ist §10 Abs. 6 APSO entsprechend anzuwenden.

§ 7

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO entsprechend ist der Prüfungsausschuss der Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

- (2) Eine an einer Universität in einem wissenschaftlichen Hochschulstudiengang abgefasste Bachelor's Thesis mit fachlich einschlägigem Thema kann als Diplomarbeit anerkannt werden.

§ 9

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO entsprechend. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO entsprechend.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 10

Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Entsprechend § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung in Einzelfällen mit Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist die Art der Prüfungsfragen und deren Bewertung von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzulegen und den Studierenden spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,

4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 11 Studienleistungen

Neben den in § 17 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist als Studienleistung ein Berufspraktikum nach § 5 Abs. 1 nachzuweisen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

¹Für die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul gilt § 15 Abs. 1 APSO entsprechend. ²Für die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Wahlmodul gilt § 15 Abs. 2 APSO entsprechend. ³Für die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht- und Wahlpflichtmodul gilt § 15 Abs. 3 APSO entsprechend.

§ 13 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. ²Hiervon abweichende Regelungen gelten für die Ablegung der Diplomvorprüfung.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

II. Diplomvorprüfung

§ 14 Zulassung zur Diplomvorprüfung

Ein Studierender gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang Brauwesen an der Technischen Universität München zu den Prüfungen der Diplomvorprüfung als zugelassen.

§ 15 Umfang der Diplomvorprüfung, Anmeldung, Wiederholung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den Pflichtmodulen Nr. 1, 2 und 5 gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Abweichend von § 12 gilt der Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen Nr. 1, 2 und 5 gemäß Anlage 1 als gemeldet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe entsprechend § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.
- (3) ¹Nicht bestandene Prüfungen der Diplomvorprüfung können nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr gemäß Abs. 1 zugeordneten Pflichtmodulen die erforderliche Anzahl von 14 Credits erbracht ist.

- (5) Der Studierende erhält über die bestandene Diplomvorprüfung einen Prüfungsbescheid.

III. Diplomhauptprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomhauptprüfung

¹Ein Studierender gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang Brauwesen an der Technischen Universität München zu den Prüfungen in den Pflichtmodulen Nr. 3, 4, 6 und 7 gemäß Anlage 1 als zugelassen. ²Voraussetzung für die Zulassung zu den weiteren Prüfungen der Diplomhauptprüfung gemäß Anlage 1 ist ein Punktekostand von 74 Credits.

§ 17

Umfang der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Diplomarbeit gemäß § 18.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 110 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 6 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module gilt § 8 Abs. 2 APSO entsprechend.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO entsprechend. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 APSO entsprechend.

§ 18

Diplomarbeit

- (1) Entsprechend § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Diplomhauptprüfung eine Diplomarbeit anzufertigen.
- (2) ¹Die Diplomarbeit ist nicht erforderlich, wenn der Studierende unter Anerkennung der erbrachten Studienleistungen in den verwandten Bachelorstudiengang Brau- und Getränketechnologie der Technischen Universität München wechselt und diesen mit einer Bachelor's Thesis erfolgreich abschließt. ²In diesem Fall reduzieren sich die im vorangegangenen Diplomstudiengang zu erbringenden Credits um 15 ECTS-Punkte. ³Der akademische Grad „Diplom-Braumeister“ wird in diesem Fall erst nach Abschluss der Bachelor's Thesis verliehen.
- (3) Die Diplomarbeit darf begonnen werden, wenn mindestens 150 Credits aus Prüfungs- und Studienleistungen erbracht wurden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Für die bestandene Diplomarbeit werden 15 Credits vergeben.
- (5) ¹Der Abschluss der Diplomarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

§ 19

Bestehen und Bewertung der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Diplomhauptprüfung gemäß § 17 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von mindestens 210 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird entsprechend § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Diplomhauptprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 17 und der Diplomarbeit errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Ist die Diplomhauptprüfung bestanden, so sind entsprechend § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Die Urkunde nach Absatz 1 entspricht der Vorlage in Anlage 1 zur APSO, wobei die Worte „Bachelor of Science“ durch „Diplom-Braumeister“ und die Abkürzung des akademischen Grades „B.Sc.“ durch „Dipl.-Braumst.“ ersetzt werden.
- (3) Das Zeugnis nach Absatz 1 entspricht der Vorlage in Anlage 3 zur APSO, wobei die Worte „Bachelor of Science“ durch „Diplom-Braumeister“ und die Abkürzung des akademischen Grades „B.Sc.“ durch „Dipl.-Braumst.“ ersetzt werden.

IV. Schlussbestimmung

§ 21

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Brauwesen an der Technischen Universität München vom 28. August 1998 (KWMBI II 2004 S.1340), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2003, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anlage: Module des Studiengangs Brauwesen

Nr.	Modulbezeichnung	SWS			SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
		V	Ü	P				

A Pflichtmodule: Prüfungsleistungen**3. Semester**

*1	Allgemeine und anorganische Chemie	4	0	0	4	5	schriftl.	90
*2	Experimentalphysik 1	2	1	0	3	4	schriftl.	90
3	Grundlagen der Biologie: Zellbiologie	3	0	0	3	4	schriftl.	60
4	Grundlagen der Getränketechnologie	2	0	0	2	3	schriftl.	90
*5	Mathematik 1	2	2	0	4	5	schriftl.	90
6	Physikalisches Praktikum	0	0	3	3	4	mündl.	20
7	Technisches Zeichnen	1	2	0	3	3	schriftl.	90
	Summe Pflichtmodule				22	28		

* Die Diplomvorprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen Nr. 1, 2 und 5.

4. Semester

8	Alkoholfreie Getränke und Mischgetränke	2	0	0	2	3	schriftl.	90
9	Brautechnologie 1 – Rohstofftechnologie	3	0	0	3	4	schriftl.	90
10	Buchführung	2	0	0	2	2	schriftl.	60
11	BWL in der Getränkeindustrie	2	0	0	2	2	schriftl.	90
12	Experimentalphysik 2	3	2	0	5	6	schriftl.	90
13	Grundlagen des Apparatebaus	3	1	0	4	4	schriftl.	120
14	Kosten- und Investitionsrechnung	2	1	0	3	3	schriftl.	90
15	Mathematik 2	2	1	0	3	3	schriftl.	90
16	Organische Chemie	2	0	0	2	3	schriftl.	120
	Summe Pflichtmodule				26	30		

5. Semester

17	Brautechnologie 2 – Würzetechnologie	3	0	0	3	4	schriftl.	90
18	Chemisch-Technische Analyse 1	2	0	0	2	3	mündl.	20
19	Getränkemikrobiologie und biologische Betriebsüberwachung	2	0	0	2	3	schriftl.	60
20	Praktikum Chemisch-Technische Analyse 1	0	0	4	4	5	mündl.	20
21	Praktikum Rohstoff- und Würzetechnologie	0	0	4	4	5	mündl.	20
22	Technische Thermodynamik	2	2	0	4	5	schriftl.	120
	Summe Pflichtmodule				19	25		

Nr.	Modulbezeichnung	SWS V Ü P	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
-----	------------------	--------------	-----	---------	-------------	---------------

6. Semester

23	Brau- und Getränketecnologisches Großpraktikum – Prozessanalyse	0 0 2	2	3	mündl.	20
24	Brautechnologie 3 – Hefe- und Biertechnologie	3 0 0	3	4	schriftl.	90
25	Chemisch-Technische Analyse 2	2 0 0	2	3	mündl.	20
26	Energieversorgung technischer Prozesse	2 1 0	3	4	schriftl.	120
27	Hygienic Processing 1	2 0 0	2	3	schriftl.	90
28	Praktikum Chemisch-Technische Analyse 2	0 0 4	4	5	mündl.	20
29	Praktikum Getränkemikrobiologie und biologische Betriebsüberwachung	0 0 4	4	5	mündl.	20
30	Praktikum Hefe- und Biertechnologie	0 0 3	3	4	mündl.	20
	Summe		23	31		

7. Semester

31	Brauereianlagen	2 0 0	2	3	schriftl.	60
32	Prozessautomation und Regelungstechnik	3 0 0	3	4	schriftl.	120
33	Verpackungstechnik – Systeme	2 0 0	2	3	schriftl.	120
34	Diplomarbeit			15		
	Summe Pflichtmodule		7	25		

B Pflichtmodule: Studienleistungen

Nr.	Modulbezeichnung	SWS V Ü P	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
-----	------------------	--------------	-----	---------	-------------	---------------

1. und 2. Semester

35	Berufspraktikum 52 Wochen			60	Bericht	
	Summe			60		

3. bis 6. Semester

36	Berufspraktikum 12 Wochen			5	Bericht	
	Summe			5		

C Wahlpflichtmodule

Im Rahmen des Diplomstudiums müssen insgesamt mindestens 6 Credits aus dem folgenden Katalog der Wahlpflichtmodule erworben werden. Die Studienfakultät behält sich vor, diesen Katalog an veränderte Angebote anzupassen und entsprechende Aktualisierungen allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

37	Getränkeabfüllanlagen	2 0 0	2	2	schriftl.	120
38	Getränkeschankanlagen	2 0 0	2	2	schriftl.	60
39	Hygienic Design	2 0 0	2	2	schriftl.	60
40	Praktikum Abfülltechnik	0 0 3	3	3	schriftl.	60
41	Praktikum Getränkeschankanlagen	0 0 2	2	2	mündl.	20
42	Praktikum Organoleptik	0 0 3	3	3	schriftl.	60
43	Praktikum Wärmetechnik	0 0 3	3	3	schriftl.	60
44	Prozessleittechnik	2 0 0	2	2	schriftl.	60
45	Trink-, Brauch- und Abwasser	2 0 0	2	2	schriftl.	60
46	Werkstoffkunde	2 0 0	2	2	schriftl.	60

D Creditbilanz

Semester	Credits					SWS
	Pflichtmodule		Wahlpflichtmodule	Diplomarbeit	Gesamt	
	Prüfungsleistung	Studienleistung				
1		30			30	0
2		30			30	0
3	28		2		30	24
4	30				30	26
5	25	5	2		32	21
6	31				31	23
7	10		2	15	27	9
Summen	124	65	6	15	210	103

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. Februar 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19. April 2010.

München, den 19. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. April 2010 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. April 2010.